

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt (Zulassungsbescheid). ²Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.